



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3649

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften durch Plenarbeschluss vom 22. September 2004 federführend an den Sozialausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Rechtsausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen, zuletzt am 4. November 2004, beraten.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ausschüssen empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Andreas Beran
Vorsitzender

**Gesetz
zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur
Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvor-
schriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch für das Land Schleswig-
Holstein (AG-SGB II)**

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch für das Land Schleswig-
Holstein (AG-SGB II)**

**§ 1
Kommunale Träger der Grund-
sicherung für Arbeitsuchende**

**§ 1
Kommunale Träger der Grund-
sicherung für Arbeitsuchende**

Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger führen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch.

**§ 2
Zuständige Behörden**

**§ 2
Zuständige Behörden**

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6 a, 44 b und 47 Abs. 1 Satz 3 des SGB II ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 13 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

§ 3
Heranziehung von amtsfreien
Gemeinden und Ämtern durch
die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden; für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit ein Kreis nach § 6 a des SGB II als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen ist.

(3) Werden Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durchgeführt, gilt für die Erstattung von Aufwendungen § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4
Ausgleichsleistungen

Die Beteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 des SGB II wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II vorgesehenen Überprüfung und Anpassung weitergeleitet.

§ 3
Heranziehung von amtsfreien
Gemeinden und Ämtern durch
die Kreise

§ 4
Ausgleichsleistungen

unverändert

§ 5
Kostenerstattung der kreisangehörigen
Gemeinden

(1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erstatten. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an die Kreise gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicher-

rungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. § 28 Abs. 4 FAG gilt entsprechend.

(3) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschlüsse anfordern.

§ 6 (neu) Prüfungsrechte

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit die Arbeitsgemeinschaften Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen. Die Bestimmungen des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 129) gelten entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit sie Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen.

Artikel 2 Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

(1) Die Bewilligung, Auszahlung, Entziehung und Rückforderung von Miet- und Lastenzuschüssen (Wohngeld) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), wird den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 kann auf eigenen Antrag den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli

Artikel 2 Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

unverändert

2004 (BGBl. I S 2014), oder den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II durch Rechtsverordnung der für Wohngeldfragen zuständigen obersten Landesbehörde übertragen werden.

Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende 11,0 Millionen Euro,“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten vorab die Kreise

Dithmarschen	51.000 €,
Nordfriesland	1.738.000 €,
Schleswig-Flensburg	1.227.000 €.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg	um 1.636.000 €,
Ostholstein	um 1.483.000 €,
Pinneberg	um 3.221.000 €,
Plön	um 665.000 €,
Rendsburg-Eckernförde	um 2.096.000 €,
Segeberg	um 818.000 €,
Steinburg	um 358.000 €,
Stormarn	um 1.483.000 €.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.“

Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

unverändert

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhalten vorab die kreisfreien Städte

Flensburg	716.000 €,
Kiel	614.000 €,
Lübeck	1.227.000 €.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 25 b erhält folgende Fassung:

„§ 25 b
Zuweisungen zu den Lasten
der Grundsicherung für Arbeit-
suchende

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten die Kreise 60 %, die an die einzelnen Kreise nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der Kreise insgesamt verteilt werden.

(3) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte 40 %, die an die einzelnen kreisfreien Städte nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der kreisfreien Städte insgesamt verteilt werden.

(4) § 34 und § 35 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, der öffentlichen Jugendhilfe“ und die Worte „sowie als Träger der Grundsicherung“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, und § 58 des Jugendförderungs-gesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460),“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ er-setzt.

5. § 27 wird gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Landespflege- gesetzes

Das Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 183), Zuständigkeiten und Res-ortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Ver-ordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 97 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 98 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetz-buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesso-zialhilfegesetz“ durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes unter Zugrundelegung eines um 35 % er-höhten Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des § 85 SGB XII unter Zugrundelegung eines um 66,89 % erhöhten Grundbetrages“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Bundessozi-alhilfegesetzes“ durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Landespflege- gesetzes

unverändert

Artikel 5
Änderung des Kindertages-
stättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Worte „Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „dem Dritten Kapitel des SGB XII“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen.“
- c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Asylbewer-
berleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239)

Artikel 5
Änderung des Kindertages-
stättengesetzes

unverändert

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Revisionsklausel

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239)

2. das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 137).

2. das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 137).

(2) Die durch Artikel 5 dieses Gesetzes erfolgte Änderung des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes ist in ihrer Auswirkung

1. auf die Gestaltung der Sozialstaffeln durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

2. auf die Entwicklung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen durch Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach § 19 SGB II und Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB XII erhalten, und

3. auf die kommunalen Haushalte

bis zum 30. Juni 2005 zu überprüfen. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.